

An die Kunden der all for IT GmbH

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11. August 2014 ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten, das branchenübergreifend vorschreibt, ab dem 01. Januar 2015 einen festgelegten Mindestlohn zu bezahlen.

Zur Umsetzung und Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)

des Auftragnehmers all for IT GmbH

Schützenstraße 25 88348 Bad Saulgau

(nachfolgend "Auftragnehmer" genannt)

gegenüber unseren Kunden

(nachfolgend "Auftraggeber" genannt)



- 1. Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, dass
 - a) er seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) mindestens das Stundenentgelt bezahlt, das nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 als Mindestlohn festgesetzt ist und
 - b) er einen beauftragten Nach(Sub-)unternehmer verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Entlohnung zu gewähren, die der Auftragnehmer selbst einzuhalten gegenüber dem Auftraggeber versichert hat.
- 2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber bzw. jeweiligen Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) aus der Verletzung von Pflichten nach dem Mindestlohngesetz auf erstes Anfordern frei.
- 3. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit der abgeschlossenen Einzelverträge/Aufträge bis sechs Monate nach der Beendigung/Ablauf Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaft und des zuständigen Finanzamts einreichen.

Wir erklären, dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen

- ♦ nach den in § 21 SchwarzArbG genannten Vorschriften in den letzten drei Jahren mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder
- wegen eines in § 21 Abs. I AEntG genannten Verstoßes gegen § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder
- ◆ wegen eines in § 19 Abs. I MiLoG genannten Verstoßes gegen § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro

belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das/die genannte(n) Gesetz(e) sind gegen uns nicht anhängig. Den Einsatz von Subunternehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptunternehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

Ferner erklärt der Auftragnehmer die rechtzeitige Auszahlung des Lohns, sowie die korrekte Abführung von Sozialabgaben und Steuern.

Bad Saulgau, den

Matthias Ruf und Artur Stangl all for IT GmbH